

## Bekanntmachung

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 18.05.2020 aufgrund § 3 der Landkreisordnung sowie § 2 Abs. 1 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderung der Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom 18.12.2000, zuletzt geändert am 09.12.2019, beschlossen:

1. In § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung wird die Internatsgebühr von 33,00 € auf 40,50 € je Tag angehoben.
2. § 8 der Gebührensatzung wird geändert:  
Die Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 22.07.2022

Sven Hinterseh, Landrat

### **Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.